OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603391/2/KH

Datum:
Linz, 8. Jänner 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der M M O F, A H x, x G, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. Oktober 2019, GZ: BHVB/919170060724/19, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie des Kraftfahrgesetzes (KFG) verhängten Verwaltungsstrafen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Höhe der aufgrund des Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) verhängten Verwaltungsstrafe auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) sowie die Höhe der aufgrund des Verstoßes gegen das Kraftfahrgesetz (KFG) verhängten Verwaltungsstrafe auf 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Oktober 2019, GZ: BHVB/9191700607 24/19, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 19 km/h am 23. Juni 2019, 08:36 Uhr, in V, x, Strkm x, Fahrtrichtung S, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 60 Euro verhängt. Weiters wurde wegen Nichterteilung einer Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 80 Euro über die Bf verhängt.

2. Daraufhin erhob die Bf Einspruch und führte darin aus, dass sie die zuvor ergangene Anonymverfügung so spät eingezahlt hatte, da sie wirklich kein Geld mehr hatte. Sie ersuchte um Verzeihung, dass sie die Lenkererhebung nicht ausgefüllt hatte, da sie angenommen hatte, dass mit der Zahlung alles geregelt sei und ersuchte um die Möglichkeit einer Nachsicht.

3. Daraufhin erließ die belangte Behörde das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis, mit welchem die Höhe der in der Strafverfügung vom 7. Oktober 2019 verhängten Verwaltungsstrafen bestätigt wurde.

4. Daraufhin richtete die Bf ein Schreiben an die belangte Behörde, in welchem sie die belangte Behörde ersuchte, den Betrag zu überdenken und wieder auf ihre prekäre finanzielle Lage hinwies. Weiters kündigte sie an, sich sofort schriftlich zu melden, wenn sie Zahlungsschwierigkeiten habe.

5. Dieses Schreiben wurde von der belangten Behörde als Beschwerde gewertet und an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dem Bezug habenden Akt weitergeleitet. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender Sachverhalt fest:

1. Die Bf lenkte am 23. Juni 2019, 08:36 Uhr, in V, x, Strkm x, Fahrtrichtung S das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x und überschritt dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 19 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde. Die Fahrgeschwindigkeit wurde mit einem Radargerät gemessen.

2. Die belangte Behörde übermittelte der Bf eine Anonymverfügung (Strafbetrag: 50 Euro) samt umseitiger Lenkererhebung, welche von ihr nicht beantwortet bzw. der Strafbetrag nicht binnen vier Wochen einbezahlt wurde.

3. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 7. Oktober 2019, GZ: BHVB/919170060724/19, wurde über die Bf wegen einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 19 km/h am 23. Juni 2019, 08:36 Uhr, in V, x, Strkm x, Fahrtrichtung S, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 60 Euro verhängt. Weiters wurde wegen Nichterteilung einer Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 80 Euro über die Bf verhängt.

4. Nach ihrem gegen die Höhe der verhängten Strafen gerichteten Einspruch erging das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt. Die vorliegende Beschwerde richtet sich ausdrücklich nur gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe, der Schuldspruch wird nicht bekämpft. Aus diesem Grund konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV. In rechtlicher Sicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 52 lit. a Z. 10a StVO enthält das Zeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der im angefochtenen Straferkenntnis verhängten Geldstrafen richtet bzw. auch bereits der Einspruch der Bf nur die Höhe der in der Strafverfügung vom 7. Oktober 2019 verhängten

Geldstrafen umfasst hat, beschränkt sich der Ausspruch des Landesverwaltungsgerichts auf die Strafhöhe.

2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB). Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

2.3. Die Bf hat wiederholt auf ihre prekäre finanzielle Lage hingewiesen und dazu ausgeführt, dass sie kein Geld mehr zur Zahlung der Verwaltungsstrafen hatte, sie aber die Zahlung nach Eingang ihrer Pension sofort geleistet hat. Die Bf die Tathandlungen nicht bestritten. Sie führte auch aus, sich in Hinkunft bei Zahlungsschwierigkeiten sofort schriftlich bei der Behörde zu melden.

Die belangte Behörde hat zwei einschlägige Verwaltungsvorstrafen der Bf berücksichtigt. Im Beschwerdeverfahren sind keine weiteren Erschwerungsgründe hervorgekommen. Unter Einbeziehung der gegebenen Umstände, insbesondere der prekären finanziellen Lage der Bf in Verbindung mit ihrer Anerkennung der ihr vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten, werden die verhängten Verwaltungsstrafen auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) sowie 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) herabgesetzt.

Es besteht die Möglichkeit, bei der belangten Behörde einen Aufschub oder eine Teilzahlung der Strafbeträge zu beantragen.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet. Die Kostenbeitrage zum Verwaltungsstrafverfahren ändern sich nicht.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

1. Zum Spruchpunkt des angefochtenen Straferkenntnisses betreffend die Übertretung der Straßenverkehrsordnung:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die konkrete Strafzumessung stellt eine einzelfallbezogene Beurteilung dar, wobei diese vom konkreten Sachverhalt, der Verantwortung des Beschuldigten und den fallspezifisch individuellen Milderungs- und Erschwerungsgründen abhängig ist.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

2. Zum Spruchpunkt des angefochtenen Straferkenntnisses betreffend die Übertretung des Kraftfahrgesetzes:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die konkrete Strafzumessung stellt eine einzelfallbezogene Beurteilung dar, wobei diese vom

konkreten Sachverhalt, der Verantwortung des Beschuldigten und den fallspezifisch individuellen Milderungs- und Erschwerungsgründen abhängig ist.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

1. Zum Spruchpunkt des angefochtenen Straferkenntnisses betreffend die Übertretung der Straßenverkehrsordnung:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

2. Zum Spruchpunkt des angefochtenen Straferkenntnisses betreffend die Übertretung des Kraftfahrgesetzes:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing